

**Satzung
über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei
Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr)**

1.11

Satzung
über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei
Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) vom 24.09.1999

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund des § 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV.NRW. S. 386) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV.NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) in seiner Sitzung am 19.08.1999 folgende Satzung über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gem. § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wetter (Ruhr) entsteht, es sein denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

**§ 2
Regelstundensatz**

Der Regelstundensatz beträgt 40,00 DM, ab 1.1.2002 = 21,00 EUR, je angefangene Stunde und wird für höchstens 10 Stunden am Tag gewährt.

**§ 3
Verdienstausfallpauschale**

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Höchstbetrag für die Verdienstausfallpauschale wird auf 80,00 DM, ab 1.1.2002 = 41,00 EUR, je angefangene Stunde festgelegt und wird für höchstens 10 Stunden am Tag gewährt.

**Satzung
über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei
Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) vom 24.09.1999**

1.11

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschuß vom 19.08.1999 beschlossene Satzung über den Regelstundensatz und den Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 24.09.1999

Laberenz
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 27.09.1999.